

Parteisatzung von

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband VG Hör-Grenzhausen

In der von der Ortsverbandsmitgliederversammlung zuletzt beschlossenen Fassung vom

09. September 2021 (OMV in Hör-Grenzhausen).

§ 1 Name und Sitz

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hör-Grenzhausen bilden einen Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz im Kreisverband Westerwald für den Bereich der Verbandsgemeinde Hör-Grenzhausen. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".
- (2) Sitz des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hör-Grenzhausen ist die Geschäftsstelle.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Ortsverbandes.
- (2) Der Ortsverband hat Satzungs-, Programm- und Finanzautonomie. Er darf jedoch den Zielen der Bundespartei nicht zuwider handeln.
- (3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Ortsverbandsorgane, -kommissionen und Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Näheres regeln das Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung des Landesverbands.
- (4) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter- und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,
 - die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
 - die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehören,
 - die den festgesetzten Beitrag gemäß der Satzung des OV zahlen.

Die deutsche Staatsbürgerschaft oder ein Mindestalter sind nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim OV beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
- (3) Eine Zurückweisung durch den Vorstand ist der/dem Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen eine Zurückweisung kann die/der Bewerber*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die zuständige Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, nach Kenntnisnahme der schriftlichen Begründung und Anhörung der/des Antragstellenden. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit Zustimmung der zuständigen Mitgliederversammlung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gem. §5 d. Satzung des LV RLP), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem OV Höhr-Grenzhausen oder dem Kreisverband Westerwald schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und/oder der Partei schweren Schaden zugefügt hat. Eine Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Landesschiedsgericht als Ausschlussantrag zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Organe des Ortsverbands

Die Organe des Ortsverbands Höhr-Grenzhausen sind die Mitgliederversammlung (OMV) und der Ortsverbandsvorstand (OV-Vorstand).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus denjenigen Mitgliedern, die auf ordnungsgemäße Einladung zur Versammlung erschienen sind. Sie ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbands.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel monatlich, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr statt. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von einer Woche im Namen des geschäftsführenden Vorstands in Textform einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von 20% der Mitglieder des Ortsverbandes – mindestens jedoch drei Mitglieder – oder der Mehrheit des Vorstands unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in Textform beim Vorstand einzureichen.
- (4) In der Einladung sind die Gegenstände zu benennen, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll. Anträge sollen nach Möglichkeit bereits der Einladung beigelegt werden. Die Einladungsfrist kann in

zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden, Gründen verkürzt werden.

- (5) Änderungsanträge betreffend die Tagesordnung von bereits berufenen Mitgliederversammlungen müssen drei Tage vorher beim Vorstand vorliegen. Dies betrifft insbesondere Beschlüsse, Wahlen und Aufstellung von Delegierten. Eine Änderung der Tagesordnung zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung ist durch Antrag und einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 20% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (7) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Entlastung des OV-Vorstands,
 - b. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - c. gegebenenfalls Wahl von Delegierten und deren Stellvertreter*innen,
 - d. Entscheidung über politische, personelle und organisatorische Fragen,
 - e. Beschlussfassung über Wahlkampfaktivitäten, das Wahlprogramm, Koalitionsvereinbarungen und Richtlinien der bündnisgrünen Politik in kommunalen Räten auf dem Gebiet der VG Hör-Grenzhausen,
 - f. Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderungen,
 - g. Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung,
 - h. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbands.
- (9) Ablauf der Mitgliederversammlung
 - a. Im Regelfall leitet der OV-Vorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.
 - b. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes
 - c. Anträge können von jedem Mitglied und dem OV-Vorstand gestellt werden und müssen dem Tagungspräsidium in Textform vorliegen. Über die Behandlung von Spontan- oder Eilanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Ortsverbands erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen werden mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Gremien des Ortsverbands bindend.

- e. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils Zweidrittelmehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.
- f. Über die Mitgliederversammlung wird in der Regel ein Protokoll angefertigt und in der grünen Wolke im Mitgliederbereich abgelegt. Beschlüsse und Wahlergebnisse werden protokolliert.

(10) Wahlen & Wahlverfahren

- a. Die Wahlen der OV-Vorstandsmitglieder, von Delegierten sowie die Aufstellung der Kandidat*innen zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- b. Die Wahlen zum OV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der Kandidat*innen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.
- c. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 - a) Erhält im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen statt, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen.
 - b) Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - c) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Der Ortsverbandsvorstand

- (1) Der OV-Vorstand umfasst die Gesamtheit eines geschäftsführenden Vorstandes sowie eines erweiterten Vorstandes.
- (2) Der geschäftsführende OV-Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, eine*r Schriftführer*in und eine*r Kassierer*in. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei Beisitzer*innen. Der Vorstand soll insgesamt paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.
- (3) Alle Organe des OV-Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die jeweilige Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Der OV-Vorstand ist geschäftsfähig, wenn er gewählt ist.
- (4) Der OV-Vorstand tagt mitgliederoffen für Mitglieder des Ortsverbands. Sitzungen sowie Beratungen und Beschlussvorbereitungen können zudem über Telefonkonferenzen oder Online-Formate stattfinden. Der Vorstand kann

aus darzulegenden Gründen, beispielsweise im Bereich der Persönlichkeitsrechte, zu bestimmten Tagesordnungspunkten Mitglieder, die nicht Teil des Vorstandes sind, zur Beratung des entsprechenden Tagungsordnungspunktes ausschließen. Dies ist im Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen, im Protokoll zu vermerken und anwesenden Mitgliedern zu begründen.

- (5) Misstrauensanträge gegenüber dem OV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig, jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge. Über einen Misstrauensantrag ist auf der nächsten Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Erhält ein Misstrauensantrag die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung, sind Neuwahlen für die entsprechende/n Position/en durchzuführen.
- (6) Tritt der gesamte Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird
- (7) Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder des Ortsverbands eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines OV-Vorstands einberufen.
- (8) Aufgaben des OV-Vorstands
 - a) Die Sprecher*innen vertreten den Ortsverband verantwortlich gemäß § 26 BGB nach innen und außen. Ihnen obliegt die Vertretung der Interessen des Ortsverbandes gegenüber den anderen Gliederungen der Partei sowie gegenüber anderen Parteien politischen Vertretungen, Behörden, Verbände etc. in der Öffentlichkeit.
 - b) Dem/der Schriftführer*in obliegen die Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die datenschutzgerechte Ablage und Bereitstellung für die Mitglieder.
 - c) Die/der Kassierer*in ist verantwortlich für den Einzug sowie die Verrechnung der Mitgliederbeiträge, die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben, sowie Erstellung des Jahresrechnungsbereichs. Er/sie ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem OV-Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet
 - d) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zeichnungsberechtigt für das Konto des Ortsverbandes. Sie sind befugt, Geldanweisungen im Einvernehmen des Vorstands und mit Beleg zu beschließen, sofern durch diesen Beschluss der Haushaltsansatz nicht überschritten wird.
 - e) Der OV-Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeiten.
 - f) Der OV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- g) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des OV-Vorstands geregelt.
- h) Die Beisitzer*innen unterstützen und beraten den geschäftsführenden Vorstand politisch und strategisch und gewährleisten die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Parteiebenen und den Funktions-, Amts- und Mandatsträger*innen. Beisitzer*innen nehmen die Vertretung des Ortsverbands nach außen oder innen ausschließlich im Auftrag und auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands wahr.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Partei. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
 - b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 - c. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag an den OV Höhr-Grenzhausen. Ausnahmen dieser Regelung müssen mit dem OV-Vorstand abgestimmt werden. Dies gilt so lange, bis eine andere Regelung mit dem Kreisverband getroffen und durch eine Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Rechtshandlungen für den Ortsverband darf nur der geschäftsführende Vorstand oder eine in Textform hierzu von ihm ermächtigte Personen abschließen.
- (2) Für Schulden des Ortsverbandes haftet nur das Vermögen des Ortsverbandes. Auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.
- (3) Der Ortsverband kann sich eine Geschäftsstelle geben. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsstelle nach den Erfordernissen der Geschäftsführung zu verorten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Satzung des Kreisverbandes, Landesverbandes oder des Bundesverbandes in dieser Reihenfolge. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung, die Geschäftsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.
- (2) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Ortsverbandes sein dürfen, so ist der Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Beschluss einer Mitgliederversammlung aus der Satzung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband Westerwald von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (5) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 09.09.2021 in Kraft. Sie tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.